

Anlage 10 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 24.03.2015 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2015/049)

Einwender: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Coesfeld

Stellungnahme vom: 05.11.2014

Anregung:

Zu o.g. Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Ostbevern zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Die von Ihnen ausgewiesenen Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung tangieren zum Teil die Bundesstraße 51 und die Landesstraße 830 auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern.

Im Hinblick auf diese Darstellung von Flächen für Windkraftanlagen im direkten Bereich von Bundes- und Landesstraßen teile ich mit, dass dann keine Bedenken bestehen, wenn von den künftigen Windkraftanlagen ein ausreichender Abstand zu den klassifizierten Straßen eingehalten wird.

Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundes- und Landesstraßen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen. Die geplanten Anlagen sollen außerhalb dieser Zonen errichtet werden.

Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich durch die Windenergieanlagen für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht.

So wird trotz des technischen Fortschritts weiterhin eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Schattenwurf und speziell auch Eiswurf gesehen.

Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuellen Windenergie-Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 11.07.2011 (Az. X A 1 – 901.3/202) einen Mindestabstand, der sich aus dem Ein- und einhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten.

Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast, sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße und der Landesstraße gemessen bis zur Rotorblattspitze.

Bei Berücksichtigung dieses Abstandsmaßes bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen keine grundsätzlichen Bedenken.

Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf der Bundes- und Landesstraße ergeben.

Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen.

Des Weiteren bitte ich zu berücksichtigen, dass die Erschließung der geplanten Windenergieanlagen ausschließlich rückwärtig über öffentliche Wege erfolgen soll.

Im Rahmen der Bauleitplanung sowie im Einzelfall sind die Abstände der Windenergieanlagen von klassifizierten Straßen einvernehmlich mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland - festzulegen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sowie im Einzelfall sind die Abstände der Windenergieanlagen von klassifizierten Straßen einvernehmlich mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Münsterland – festzulegen.

Abwägung:

- *Hinweis auf Straßenabstände gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz und § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW sowie Empfehlungen zu erweiterten Vorsorgeabständen*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, beeinflusst aber nicht die Darstellung der Konzentrationszonen, da erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren notwendige und ggf. zusätzliche Abstände zu Straßen festzulegen sind.